



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1.) SCHRIFTFORM

Der Kaufvertrag kommt auf der Grundlage der im Angebot und/oder Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen und der nachstehenden Bedingungen zustande. Änderungen der nachstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform. Die AGB dienen der Lieferung von Zaunelementen oder Laternen und deren eventueller gewünschter Montage.

2.) BESTELLUNG

Die Bestellung von Laternen oder Zaunelementen der Fa. *Klassik und Stil Zaunhandel* (im Folgenden auch Verkäuferin genannt) **erfolgt schriftlich** auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail mit Bestätigung des Datums und Ihrer Unterschrift.

Der Vertrag kommt nach Auftrag durch den Auftraggeber in Verbindung mit **einer Anzahlung** und anschließender Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin zustande. Anzahlungen, die geleistet worden sind, werden bei vom Besteller zu vertretenden Unmöglichkeit der Werksausführung nicht zurück erstattet. Befindet sich der Auftrag schon in Fertigung, ist das bis zu dem Zeitpunkt entstandene Material und der Aufwand zu begleichen.

Für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben und Maße haftet der Käufer. Wurde das Aufmaß durch die Verkäuferin gemacht, haftet die Verkäuferin.

Hinweis: Die Zaunanlagen und Laternen sind nur auf Bestellung lieferbar, denn sie sind individuelle Anfertigungen in Form, Größe und Farbe nach Kundenwunsch und werden erst nach Bestellung gefertigt. Sie können nicht zurückgenommen werden (keine Katalogware, sondern kundenspezifischer Auftrag).

3.) LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG

Die Lieferzeit für Laternen oder Zaunanlagen der Verkäuferin beträgt ca. 4 - 6 Wochen nach Auftragsbestätigung der Verkäuferin und Eingang der Anzahlung des Käufers. Angemessene und begründete, insbesondere nicht von der Verkäuferin zu vertretende, Fristüberschreitungen bestätigter Liefertermine berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt. Die vereinbarte Lieferung erfolgt bis an die Grundstücksgrenze vorausgesetzt die Zuwegung ist befahrbar. Die Verkäuferin macht je nach Vereinbarung gegenüber dem Käufer für jede Lieferung und jeden Anlieferungsversuch Transportkosten geltend. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

Die Liefertermine sind grds. unverbindlich. Sofern eine feste Lieferzeit vereinbart ist, berechtigt die Nichteinhaltung von Lieferterminen durch die Verkäuferin den Käufer zur Geltendmachung seiner Rechte erst dann, wenn er der Verkäuferin eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Die Verkäuferin hat Lieferverzögerungen nicht zu vertreten, wenn sie ursächlich mit dem Ausfall des Transportfahrzeuges, mit Unfallgeschehen, Verkehrsstörungen oder verspäteten Grenzabfertigungen in Zusammenhang stehen. Die Verkäuferin wird von Ihrer Lieferpflicht vorübergehend oder dauerhaft befreit, wenn unvorhersehbare, unabwendbare, außergewöhnliche Hindernisse wie

verspätete Lieferung der Zulieferanten, Arbeitskämpfe (Streiks, Aussperrungen), hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw., welche die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, eintreten. Das gleiche gilt, wenn diese Hindernisse bei Lieferanten der Verkäuferin und/oder deren Unterlieferanten eintreten. Die Verkäuferin unterrichtet den Käufer unverzüglich über den Eintritt derartiger Ereignisse. Die Verkäuferin haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden. Für das Verschulden Ihrer Vorlieferanten hat Sie nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind. Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die vereinbarte Anlieferung dadurch vereitelt, dass er nicht die Voraussetzungen für ein gefahrfreies und verkehrsstörungsfreies Abladen der Kaufsache am Erfüllungsort ermöglicht. Der Käufer ersetzt der Verkäuferin Mehraufwendungen, wie beispielsweise Transportkosten für weitere Anlieferungen der Kaufsache auch dann, wenn zwischen der Verkäuferin und dem Käufer eine unentgeltliche Lieferung der Kaufsache vereinbart war. Die Gefahr der Kaufsache geht von der Verkäuferin auf den Käufer mit Übergabe derselben am vereinbarten Erfüllungsort über. Die Aufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs ausgeführt.

Bei Verweigerung oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Käufer die Zahlung des Kaufpreises zu entrichten, es sei denn, die Verweigerung beruht auf Gründen, welche die Verkäuferin zu vertreten hat.

4.) PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Preise sind Bruttopreise incl. gesetzlicher MwSt. in Euro.

Die Preise gelten für eine Zaunhöhe von 100 cm, diese kann jedoch nach Wunsch gegen Aufpreis verändert werden.

Bezahlung der Ware bei Lieferung in bar (keine Schecks).

Wechsel und Schecks werden von der Verkäuferin nicht angenommen. Wenn der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung ohne Begründung und ohne schriftliche Abmachung nicht oder nur teilweise nachkommt, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig.

Skontovereinbarungen für den Warenwert bedürfen der schriftlichen Form. Skonto von Transportkosten und Arbeitsleistungen ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der vom Gesetzgeber vorgegebenen Zinsen berechnet. Es gilt als vereinbart, dass jede Mahnung mit einem anteiligen Kostensatz von 5,00 Euro in Rechnung gestellt wird.

Es gilt ferner als vereinbart, dass der Käufer neben den gesetzlichen Bestimmungen bereits durch das Verstreichenlassen einer in der Rechnung der Verkäuferin gesetzten angemessenen Zahlungsfrist in Zahlungsverzug gerät.

Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen, unabhängig von deren Alter, sofort fällig.

Bitte Seite 2 beachten!

Auftragsänderungen: Abweichungen und Änderungen in der Ausführung der Bestellung sind zulässig, wenn sie aus technischen Gründen notwendig und dem Besteller zumutbar sind. Auftragsänderungen vor oder nach Erhalt der Auftragsbestätigung werden nur berücksichtigt, wenn dadurch anfallende Mehrkosten vom Besteller übernommen werden und eine ausreichende Verlängerung der Lieferfrist zugebilligt wird.

5.) EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware – auch in eingebautem Zustand – das Eigentum der Verkäuferin. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum der Verkäuferin auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht für den Käufer sondern für Dritte bestimmt sind. Sofern der Käufer die von der Verkäuferin gelieferten Leistungen seinerseits weiterveräußert, tritt er der bereits jetzt die daraus Dritten gegenüber entstehenden Forderungen bis zur Höhe des Anspruchs der Verkäuferin ab. In jedem Falle wird der Käufer die von der Verkäuferin gelieferten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung oder Einzug des Kaufpreises pfleglich und sorgsam behandeln.

6.) GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin übernimmt hinsichtlich ihrer Produkte eine zweijährige Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistung ist dabei zunächst auf das Recht der Nachbesserung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung stehen dem Käufer auch die weiteren Gewährleistungsrechte, namentlich die Minderung bzw. ggf. der Rücktritt, offen.

Für Folgeschäden oder unsachgemäße Behandlung nach Übergabe der Produkte an den Besteller besteht kein Gewährleistungsanspruch. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach Erhalt der Ware anzuzeigen. Wird die Ware mit Spedition geliefert, ist sie sofort bei Lieferung zu kontrollieren. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

7.) ALLGEMEINES

Bei vereinbarter Montage ist der Montagetermin zeitlich mit der Verkäuferin abzustimmen und kann aus Kapazitätsgründen vom Liefertermin der Zaunelemente abweichen.

Bei Montagearbeiten sind Strom und Wasser bereitzustellen und es werden freie Bodenverhältnisse vorausgesetzt. Unvorhersehbare Erdarbeiten, wie z. Bsp. alte Fundamente oder Ähnliches, erfordern Mehrleistungen und eventuellen Einsatz von Maschinen, welche gesondert abgerechnet werden. Wird eine Zaunanlage auf vorhandene Sockel- und/oder Pfeileranlagen montiert ist von Hartbrandklinkern oder Beton Güteklasse B 25 auszugehen. Sollten andere Materialien verwendet worden seien, hat der Käufer vor Auftragsbestätigung auf die Eigenheiten und ggfs. besondere Art der Befestigung hinzuweisen und event. Aufbauanleitungen der Hersteller von diesen Mauerelementen unaufgefordert vorzulegen. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden, welche bei der Montage aufgrund ungeeigneter Materialien der Sockel- und/oder Pfeileranlagen entstehen.

Beim Übersteigen der Zäune besteht allgemeine Verletzungsgefahr.

8.) SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder geändert werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bedingungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien werden sich hinsichtlich einer ungültigen Bestimmung in Ansehung deren wirtschaftlichen Werts nach den Grundsätzen von Treu und Glauben behandeln lassen.